

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Statutenstreitverfahren**  
**4/1978/P**  
**20.04.1978**

auf Antrag des SPD-Ortsvereins L-H-K,  
vertreten durch den Vorsitzenden R aus D-L

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 20. April 1978 in B unter Mitwirkung  
von

Käte Strobel (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Ludwig Metzger

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Schiedskommission II  
des Bezirks Westliches-Westfalen der SPD vom 30.01.1978  
wird festgestellt, daß die Entscheidung des Unterbezirks D vom  
25.01.1977 - hier: Ablehnung des Ausnahmeantrages der  
Genossin A-K - rechtsgültig ist.

### **Gründe**

I.

Die Genossin A-K beantragte im Januar 1977 beim Unterbezirk D die  
Ausnahmegenehmigung, Mitglied des Ortsvereins L-V zu werden, in dessen Bereich sie  
nicht wohnt. Ihr Wohnsitz befindet sich vielmehr im Bereich des Ortsvereins L-H K (§ 3 Abs.  
5 Organisationsstatut der SPD).

Der Unterbezirk D hatte sich "Richtlinien für die Mitgliedschaft im Ortsverein" gegeben,  
denen ganz offensichtlich der Charakter einer mehr auf die Form gerichtete Regelung der

Mitgliedschaft in den Ortsvereinen zukommt, als einer materiellen Anleitung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. So wird z.B. gefordert, daß Mitglieder, die eine solche Ausnahme wünschen, persönlich einen begründeten Antrag zu stellen haben, daß ferner Stellungnahmen des zuständigen - gemeint ist damit der abgebende - Ortsvereins, des (vom Antragsteller) gewünschten Ortsvereins und des Unterbezirks vorliegen. Ferner wird in diesen "Richtlinien" erklärt, daß die bisherige Mitgliedschaft im (alten) Ortsverein die Ausübung von Funktionen und außergewöhnliche und persönliche Gründe als Kriterien für die Ausnahmegenehmigung zu gelten haben. Es finden sich in den "Richtlinien" aber eher negative Kriterien (z.B. "Freunde und Bekannte im Ortsverein reicht nicht aus").

Gegen die Versagung der Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 5 Organisationsstatut ging der Ortsverein L-H-K durch Einreichung eines Statutenstreitverfahrens bei der Schiedskommission II des Bezirks Westliches Westfalen vor. Diese Schiedskommission entschied unter dem 21.06.1977 wie folgt:

- "1. Es wird festgestellt, daß die Entscheidung des Antragsgegners vom 25.01.1977 (Ablehnung des Ausnahmeantrages der Genossin A-K) fehlerhaft ist.
2. Der Antragsgegner muß eine neue Entscheidung treffen."

Gegen diese Entscheidung legte der Unterbezirk D Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Die Bundesschiedskommission verwies durch Beschluß vom 13. Oktober 1977 das Verfahren gemäß § 27 der Schiedsordnung an die Schiedskommission II des SPD-Bezirks Westliches Westfalen u.a. auch deshalb zurück, weil der Sachverhalt schon insoweit nicht ausreichend aufgeklärt war, als die Frage des Ermessensmißbrauchs durch den Unterbezirksvorstand nicht hinreichend erörtert wurde.

In einer erneuten Entscheidung erhärtete die Schiedskommission II des Bezirks Westliches Westfalen ihre zuvor getroffene vorgenannte Entscheidung und bejahte den Ermessensmißbrauch, weil sich der Unterbezirksvorstand nicht an seine eigenen Richtlinien gehalten hätte.

Dagegen legte wiederum der Unterbezirk D Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Er führte erneut zur Begründung an, daß der ursprünglich antragstellende Ortsverein gar nicht aktiv legitimiert sei, da er kein Rechtsschutzinteresse dafür geltend machen könne, daß eines seiner Mitglieder die Genehmigung zur Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein erhalten soll. Ferner führte der Berufungsführer aus, daß er wegen einer verspätet bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Berufungsbegründung um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bäte, weil durch höhere Gewalt - falsche Ablage des Briefes mit der

Berufungsbegründung durch eine Hilfskraft - dieses Schreiben nicht rechtzeitig abgegangen sei.

## II.

1. Die Berufung ist zulässig. Der Berufungsführer begehrt völlig unnötig die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Da die zweite Entscheidung der Vorinstanz lediglich die Begründung ihrer ersten Entscheidung wiederholt, mußte die Bundesschiedskommission nach dem fristgemäßen Eingang der Berufung des Unterbezirks D davon ausgehen, daß auch der Berufungsführer keine neuen Gründe nachschieben würde, die nicht schon in dem ersten Verfahren vor der Zurückverweisung durch die Bundesschiedskommission an die Vorinstanz vorgebracht worden waren. In der Tat hat dann auch die verspätet eingegangene Begründung nur aus einer Wiederholung der im ersten Verfahrenszug vorgebrachten Gründe bestanden. Die Berufung war mithin mit dem fristgemäßen Eingang der eigentlichen Berufungsschrift bereits von der Bundesschiedskommission als mit der bereits bekannten Begründung zugegangen bewertet worden.

2. Die somit Zulässige Berufung hat auch Erfolg.

- a) Die sogenannten "Richtlinien", die sich der Unterbezirksvorstand selbst gegeben hat, haben keinen statuarischen Charakter. Diese Richtlinien sind auch nach dem Willen ihrer Schöpfer keine Satzung des Unterbezirks, wobei dahingestellt bleiben kann, ob ein Unterbezirk die Bestimmung des Parteistatuts im § 3 Abs. 5 überhaupt abändernd ergänzen dürfte. Der Inhalt dieser Richtlinien, die in den Akten im vollen Wortlaut enthalten sind, erklärt zwar lediglich, welche Umstände als "Kriterien" für die Ausnahmegenehmigung zu gelten hätten, setzt aber niemals nach Art einer Satzung zwingende Gründe für irgendeine Beschlußfassung fest. Er nennt zwar solche Kriterien, bewertet sie aber nicht. Wenn überhaupt, so kann aus den Richtlinien nicht eine Befürwortung für die Ausnahmegenehmigung, sondern nur ein Hinweis auf Ablehnungsgründe entnommen werden.

- b) Im übrigen war der Unterbezirksvorstand aber durchaus frei, die Richtlinien jederzeit abzuändern, oder auf besondere Weise auszulegen. Es war dies im vorliegenden Fall jedoch keineswegs - und nicht nur wegen des fehlenden Satzungscharakters der Richtlinien - erforderlich, da, was die Vorinstanz selbst offensichtlich nicht aufklären konnte oder wollte, die Genossin A-K zwar von dem für ihren Wohnsitz zuständigen Ortsverein in ihrem Wunsch unterstützt wurde, einem anderen Ortsverein des Unterbezirks anzugehören, dieser (Ortsverein V) aber wiederum die Aufnahme dieser Genossin ablehnte, hätte der Unterbezirksvorstand eher dann ermessensmißbräuchlich handeln können, wenn er entgegen der im § 3 Abs. 5 Organisationsstatut festgelegten Regel durch eine Ausnahmegenehmigung einem nicht aufnahmewilligen Ortsverein diese Genossin aufgezwungen hätte.
- c) Da das Ermessen des Unterbezirksvorstandes ohnehin durch die Schiedskommissionen - zumindest hinsichtlich seiner Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 5 - nicht nachprüfbar ist, da auch ferner kein Verstoß gegen die ohnehin nicht bindenden "Richtlinien" erkennbar ist und da nicht der geringste Anlaß besteht, einen Ermessensmißbrauch durch den Unterbezirksvorstand zu vermuten, sondern im Gegenteil der Unterbezirksvorstand durch seine Entscheidung gerade einen möglichen Ermessensmißbrauch vermieden hat, mußte die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und die Gültigkeit der Entscheidung des Unterbezirksvorstandes D vom 25.01.1978 festgestellt werden.
- d) Die Bundesschiedskommission muß mit Überraschung feststellen, daß die Vorinstanz eine eindeutige bei den Akten befindliche Erklärung des Ortsvereins V, der die Aufnahme der Genossin A-K ablehnt, offensichtlich überhaupt nicht bewertet hat. Unbegreiflich ist auch, was die Vorinstanz dazu bewogen hat, im Verlaufe des

Verfahrens den Antragsgegner zunächst als „Unterbezirk D“, später dann aber als "Ortsverein V" in ihr Entscheidungsrubrum einzusetzen. Es mag noch gerade hingehen, in diesem Statutenstreitverfahren einen Antragsgegner zu nennen, ihn aber willkürlich zu wechseln, ist durch nichts begründet.